



REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

der

Einwohnergemeinde Witterswil

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	2
II. Bestattungsvorschriften	2
III. Der Friedhof	3
IV. Grabstätte	3
V. Grabmale	5
VI. Friedhof-Ordnung	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Anhang 1 Gebührenordnung	8

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Allgemeines

- Zuständigkeit** § 1 1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Friedhof mit den dazugehörenden Anlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde.
- Aufsicht** § 2 1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht hat die Kommission für öffentliche Anlagen (KöA) inne.
- Gebühren** § 3 1 Die Gebühren sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.
- Meldepflicht** § 4 1 Jeder Todesfall in der Gemeinde ist innert 2 Arbeitstagen dem Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung zu melden, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins bzw. Familienausweises.
- 2 Todesfälle von Einwohnern, die sich ausserhalb der Gemeinde ereignen, sind dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
- 3 Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:
- a) ein Mitglied der Familie des Verstorbenen
 - b) die dem Verstorbenen nächstbekannte, ortsanwesende Person
 - c) der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Liegenschaft, wo der Tod erfolgte
 - d) in letzter Linie die Polizeiorgane.
- Anordnung für die Bestattung** § 5 1 Der Zeitpunkt der Bestattung wird zwischen der Trauerfamilie, der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Pfarramt abgesprochen, gemäss Checkliste der Gemeindeverwaltung.

II. Bestattungsvorschriften

- Bestattungszeiten** § 6 1 Zwischen dem eingetretenen Tod und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden eingehalten werden.
- 2 Die Bestattungen erfolgen während den Wochentagen. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeindepräsidiums. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- Aufbahrungsraum / Abdankungshalle** § 7 1 Die Angehörigen des Verstorbenen haben unbeschränkten Zutritt zum Aufbahrungsraum. Ihnen wird während der Aufbahrungszeit ein Schlüssel zur Verfügung gestellt (siehe Merkblatt „Was müssen Sie bei einem Todesfall tun?“).
- 2 Die Aufbahrung von Verstorbenen, deren Bestattung gemäss § 8 Abs. 1 unentgeltlich ist, ist gebührenfrei.
- 3 Die Aufbahrung auswärtiger Verstorbener ist nur mit Bestattung möglich und unterliegt der Bewilligung durch das Gemeindepräsidium.
- 4 Die Aufbahrungszeit beträgt max. 5 Tage.

⁵ Die Aufbahrung ist nur im Aufbahrungsraum möglich.

⁶ Die Benützung der Abdankungshalle für Auswärtige ohne Bestattung und ohne Aufbahrung ist gegen Gebühr möglich.

III. Der Friedhof

Bestattung von Einwohnern und Auswärtigen

§ 8 ¹ Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der verstorbenen Einwohner von Witterswil und für diese gebührenfrei.

² Die Aufbahrung und Beerdigung einer nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Person kann mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums auf unserem Friedhof erfolgen. Das Gemeindepräsidium informiert die notwendigen Stellen über die erteilte Bewilligung.

Einsargung

§ 9 ¹ Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung ist Sache der Angehörigen.

² Säрге aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metallinlagen sind nicht gestattet. Bei Erdbestattung sind die Säрге mit vier Traggriffen zu versehen; bei Kremation müssen die Säрге keine Traggriffe haben. Bei Urnen-Erdbestattung sind Urnen aus Holz, biologisch abbaubare Urnen sowie Aschebeutel zugelassen.

IV. Grabstätte

Wahl der Grabart

§ 10 ¹ Bei der Anmeldung des Todesfalles muss die Wahl der Grabart getroffen werden.

² Wird bei Kremation der verstorbenen Person die Wahl der Grabart später als ein Jahr nach dem Todeszeitpunkt getroffen, sind Urnenbestattungen nur noch im Gemeinschaftsgrab möglich.

Grabtypen

§ 11 ¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) **Reihengrab für Erdbestattung;**
- b) Zweitbelegung mit einer Urne;
- c) **Reihengrab für Urnenbestattung;**
- d) Zweitbelegung mit einer Urne;
- e) **Gemeinschaftsgrab (biologisch abbaubare Urnen);**
- f) **Baumgruppe (Asche ohne Holzurne).**

² Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet.

Verzeichnis

§ 12 ¹ Die KöA (Techn. Dienst) führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.

Erstellen der Gräber

§ 13 ¹ Die Gräber sind mindestens 1.80 m unter der Erdaufschüttung auszuheben und – soweit noch nicht vorhanden – mit einem Kiesboden von 20 cm Stärke zu versehen. Der Sarg ist auf dem Kiesboden abzustellen. Die Unterkante des Sarges muss mindestens 1.50 m unter Terrain liegen.

² Bis Oberkante Sarg sind die Gräber mit kiesig-sandigem, lehmarmem Material aufzufüllen, darüber mit Aushub und Aufschüttungsmaterial.

³ In einer Grabreihe muss der Kies von jedem Grab mit dem benachbarten Grab in Verbindung stehen.

⁴ Am einen oder anderen Ende jeder Grabreihe ist der Kiesboden mit einem Kieskamin mit der Geländeroberfläche zu verbinden, damit eine genügende Durchlüftung gewährleistet ist.

⁵ Die Gräber sind wie folgt auszuheben (Masse in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
a) Einzelgräber	210	90	180;
b) Urneneinzelgräber	150	90	60.

Gemeinschaftsgrab

§ 14 ¹ Gestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs ist Sache der Gemeinde. Im Gemeinschaftsgrab sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Individuelle Grabmale und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumenschmuck kann an einem von der Gemeinde zugewiesenen Platz angebracht werden.

² Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen können durch einen vom Gemeinderat bestimmten Grabbildhauer Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr in das bestehende Buch eingraviert werden. Die Kosten für die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.

³ Das Buch wird einmal jährlich beschriftet. Die Todesdaten werden chronologisch aufgelistet. Ausserhalb der Chronologie können keine Beschriftungen mehr angebracht werden. Die Entscheidung für eine Beschriftung muss vor dem jährlichen Beschriftungszeitpunkt getroffen werden. Die Kommission für öffentliche Anlagen (KöA) orientiert die Angehörigen schriftlich vor dem Beschriftungszeitpunkt.

⁴ Im Bereich „Baumgruppe“ ist nur die Beisetzung der Asche (ohne Urne) bei den Baumwurzeln zugelassen. Eine Beschriftung im Buch beim Gemeinschaftsgrab ist möglich.

Zweitbelegung

§ 15 ¹ Pro Reihengrab (Erd- und Urnenbestattung) ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Beisetzung nicht länger als 10 Jahre zurück liegt.

² Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht jedoch für diese Urnen kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.

Grabesruhe

§ 16 ¹ Die Grabesruhe beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

² Wo die Grabesruhe bei den bestehenden Doppelgräbern noch nicht abgelaufen ist, gilt der Besitzstand (Grabesruhe 20 Jahre ab 2. Bestattung).

³ Die Grabesruhe wird durch eine nachträgliche Zweitbelegung der Grabstelle mit einer Urne nicht verlängert.

Räumung

§ 17 ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit fordert die Gemeinde die Angehörigen – sofern bekannt – auf, die Gräber innert eines Monats zu räumen. Es erfolgt eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabmale, Pflanzen usw. bestehen nicht.

² Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.

Ordnung auf dem Friedhof

§ 18 ¹ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist leinenpflichtig.

² Das Spielen auf dem Friedhof ist verboten.

³ Urheber von Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Friedhofareal werden nach § 30 belangt.

⁴ Das Verstreuen der Urnenasche innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet.

V. Grabmale

Allgemeines § 19 ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.

Bewilligungspflicht § 20 ¹ Entwürfe für Grabmale und für Änderungen an bestehenden Grabmalen sind der KöA zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1: 10 zu enthalten. Die Zeichnung muss vermasst sein. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Abmessungen § 21 ¹ Bei den Grabmalen sind die nachfolgenden Masse einzuhalten:

	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe
a) Normalgrab	110 cm	55 cm	15 cm;
b) Urnengrab	90 cm	50 cm	15 cm.

² Die Höhenmasse verstehen sich inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm hoch sein. Bei Kreuzen, freien Plastiken, bei Grabsteinen mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf darf die Maximalhöhe um höchstens 10 cm überschritten werden. Das Gemeinschaftsgrab enthält keine individuellen Grabmale.

³ Bei Grabeinfassungen sind die nachfolgenden Masse einzuhalten:

	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe
a) Normalgrab	10 cm	75 cm	190 cm;
b) Urnengrab	10 cm	60 cm	130 cm.

⁴ Das Höhenmass versteht sich von Oberkante Terrain bis Oberkante Stirn. Bei der Breite bzw. Tiefe wird jeweils von der Aussenkante gemessen.

Gemeinschaftsgrab § 22 ¹ Der Name der verstorbenen Person kann im bestehenden Buch eingraviert werden (nicht zwingend). Bei gewünschter Beschriftung müssen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr vermerkt sein. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Baumgruppe ² Eine Beschriftung im Buch beim Gemeinschaftsgrab ist möglich.

Vorschriftswidrige Grabmale / Einfassungen § 23 ¹ Die KöA kann Grabmale und Einfassungen, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Auftraggebers instand stellen lassen.

Aufstellen der Grabmale § 24 ¹ Auf Reihengräbern (Erdbestattung und Urnenbestattung) muss innert zwei Jahren nach Todeszeitpunkt ein Grabmal gestellt werden.

² Versetzdatum:

- a) Reihengräber Erdbestattung: ein Jahr nach Todeszeitpunkt;
- b) Reihengräber Urnenbestattung: nach der Beisetzung.

³ Grabmale und Einfassungen dürfen nur im Beisein des Technischen Dienstes gesetzt werden. Die Gemeinde ist spätestens drei Tage vorher zu benachrichtigen.

Bei starkem Bodenfrost dürfen keine Grabmale und Einfassungen gestellt werden.

Grabmal auf Gemeindekosten § 25 ¹ Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörige oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Grabmal (Gemeinschaftsgrab ohne Bucheintrag) gestellt.

VI. Friedhof-Ordnung

Bepflanzungen § 26 ¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.

² Anpflanzungen dürfen die Grabmale nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen und Grab schmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

Pflege der Grabstätte § 27 ¹ Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze und Blumen und für Abfälle stehen Abfallmulden und Container zur Verfügung.

² Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerpflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das Gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schief stehenden Grabmalen und Einfassungen.

³ Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch den Technischen Dienst der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde in Ordnung zu halten.

VII. Schlussbestimmungen

Haftung § 28 ¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmale, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierten Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

Schadenersatz § 29 ¹ Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmalen Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher für den Schaden.

Strafbestimmungen § 30 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Rechtspflege § 31 ¹ Gegen Verfügungen der KöA und der Gemeindeverwaltung betreffend das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufhebung bisherigen Rechts § 32 ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen sind das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 8. Dezember 2016 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkraftsetzung § 33 ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 22. August 2023 in Kraft.

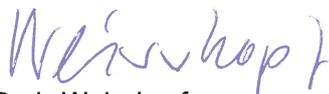
² Die Teilrevision von §§ 7 Abs. 4 und 33 Abs. 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 07. Dezember 2023 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 22. August 2023.

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 31. Oktober 2023.

EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL

Die Gemeindepräsidentin


Doris Weisskopf



Die Gemeindeschreiberin

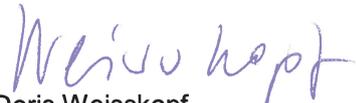

Franziska Fasolin

Teilrevision der §§ 7, Abs. 4 und 33, Abs. 2, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2023.

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 16. Februar 2024.

EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL

Die Gemeindepräsidentin


Doris Weisskopf



Die Gemeindeschreiberin


Franziska Fasolin

ANHANG 1**GEBÜHRENORDNUNG
ZUM REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN**

Gemäss § 3 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- A Für in Witterswil wohnhaft gewesene Verstorbene:
Gemäss § 8 Abs. 1 ist deren Bestattung und die Aufbahrung (§ 7 Abs. 2) unentgeltlich.
- B Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene
sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Erdreihengrab und Beerdigung | Fr. 5'000.-- |
| 2. Urnenreihengrab und Beisetzung | Fr. 2'500.-- |
| 3. Urnenbeisetzung in bestehendem Grab | Fr. 1'500.-- |
| 4. Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab und Baumgruppe | Fr. 2'000.-- |
| 5. Benützung der Abdankungshalle ohne Bestattung | Fr. 500.-- |
- C Gemeinschaftsgrab und Baumgruppe:
Eine gewünschte Beschriftung des Buchs geht zu Lasten der Angehörigen.